

Arndt³⁴⁾ in dem allgemeinen Sprachgebrauch des Wortes „Verwaltungsvorschriften“ und legt dabei das Hauptgewicht auf die Zoll- und Steuergesetze. Hier hält Laband³⁵⁾ aber mit Recht entgegen, daß auf den Sprachgebrauch der Zoll- und Steuergesetze schon deshalb kein Gewicht zu legen sei, weil „der Rechtsjah, nämlich die Strafbarkeit der Zuwiderhandlungen, durch das Gesetz selbst sanktioniert,“ und in ihm die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsvorschriften besonders erteilt sei. Einer besonderen Delegation würde es aber nicht bedürfen, wenn der Bundesrat auch ohne sie zum Erlaß von Rechtsverordnungen befugt sei.

Ferner führt Arndt³⁶⁾ zum Beweise für seine Theorie an, daß der Ausdruck „reglementarische Festsetzung oder administrative Anordnung“ in Art. 48 Abs. 2 d. RV. und die Verwaltungsvorschriften des Art. 38 Ziff. 1 d. RV. ebenfalls Rechtsnormen in sich begriffen und leitet daraus die allgemeine Ermächtigung des Bundesrates zum Erlaß von Rechtsverordnungen ab. Nach der allgemein anerkannten Ansicht Labands³⁷⁾ wird aber gerade dadurch, daß im Art. 48 Abs. 2 d. RV. der Rechtsverordnungen mitumfassende Ausdruck „reglementarische Festsetzung oder administrative Anordnung“ der Reichsgesetzgebung gegenübergestellt wird, die Theorie Arndts widerlegt. Denn wäre diese richtig, so hätte es der besonderen Festsetzung eines Rechtsverordnungsrechtes in dieser Vorschrift mit Rücksicht auf Art. 7 Ziff. 2 d. RV. nicht bedurft. Bezüglich des Art. 38 Ziff. 1 d. RV. gibt Laband zu, daß unter den hier genannten „Verwaltungsvorschriften“ auch Rechtsvorschriften mit zu verstehen seien, weist aber dabei ausdrücklich darauf hin, daß zu den nach Art. 38 Ziff. 1 d. RV. erlassenen Vorschriften besondere gesetzliche Ermächtigung erteilt sei.

34) Verordnungsrecht S. 25 ff.

35) Staatsrecht, Bd. II S. 93.

36) Verordnungsrecht S. 53 ff.

37) Staatsrecht, Bd. II S. 94.